

## KOMMENTAR

# Das „linke“ Bedürfnis nach dem Feind

Monika Frommel

Bei der Forderung nach Entkriminalisierung von Drogenmissbrauch, um ein viel diskutiertes Beispiel zu nehmen, stimmen die Zuschreibungen: Strafrechtskritiker fordern sie und diejenigen, die ganz allgemein an die heilsame Kraft des Strafrechts glauben wollen, fürchten einen „Dammbruch“. Sie glauben, die Legalisierung der vergleichsweise harmlosen illegalen Drogen Haschisch, könne unabsehbare Folgen haben. Geht es aber um Themen wie „Gewalt gegen Frauen“ oder um „Gewalttätige Ausschreitungen von Rechtsextremen gegen Minderheiten“, dann wird die Diskussion unübersichtlich: selten hat man von Strafrechtsbefürwortern so häufig das im Prinzip richtige Argument

gehört, Strafrecht schütze nicht vor Straftaten, könne also weder Frauen vor aggressiven Männern noch bedrohte Minderheiten vor Übergriffen durch Rechtsextreme bewahren. Was die meisten jungen neuen Rechten betrifft: selten wurde so häufig und so eindringlich von der resozialisierenden Aufgabe des Jugendstrafrechts und der Garantiefunktion der Strafgesetze gesprochen, die eben zu „Strafbarkeitslücken“ führt. Atypische Abolitionisten melden sich zu Wort; nicht an den Rändern des Strafrechts, sondern im Kernstrafrecht; denn es geht um Delikte, die selbst dann, wenn glücklicherweise niemand zu Schaden gekommen ist, als Mordversuch gewertet werden können!

Unübersichtlich wird die Diskussion, weil sich nicht schlicht die Seiten verkehren, sondern weil plötzlich auf allen Seiten mit Unterstellungen gearbeitet wird. Beginnen wir mit der Furcht eines Abolitionisten, die neue Unübersichtlichkeit könne den Glauben an die in seinen Augen längst erledigte präventive Funktion des Strafrechts stärken. Er beschuldigt „die Linke“, Feindbilder aufzubauen. Zur Klarstellung sei vorweg betont: Ich weiß nicht, wer „die Linke“ ist. Es gibt linksliberale, ökologische, sozialdemokratische, sozialistische und feministische Perspektiven, die – zu ihrem Verhältnis zum Strafrecht befragt – vielfältige und durchaus widersprüchliche Antworten geben. Allen genannten Strömungen gemeinsam ist lediglich, daß sie nicht – wie im politisch rechten Spektrum häufig anzutreffen – repressive Ordnungspolitik als eigenständigen Wert hochhalten. Sprüche wie die möglichst effektive „Bekämpfung des Verbrechens“ haben in der Diskussion dieser Gruppen im allgemei-

nen keinen zentralen Stellenwert, was meint: sie stifteten keinen Konsens. Aber mit dieser Feststellung endet auch schon die gemeinsame Haltung zum Strafrecht und gegenseitliche Wertungen, was strafwürdig sein soll und was nicht, beginnen.

„Aber jetzt sind andere Zeiten angebrochen. Jetzt wollen die Linken endlich auch einmal hart strafen dürfen. Das hat sich schon lange angekündigt im „atypischen Moralunternehmertum“ (Sebastian Scheerer) der Linken, beispielsweise gegen Gewalt in der Familie. Aber das war noch eine relativ verzwickte Angelegenheit, weil mann/frau sich hier immer fragen mußte, ob nicht das Ausmaß staatlicher Kontrolle, das eine Durchsetzung des staatlichen Gewaltverbots gegen Frauen und Kinder haben müßte, nicht letztlich mehr Schaden als Nutzen anrichtet... Solche kleinen Bedenken muß mann/frau glücklicherweise gegenüber Rechtsextremen nicht haben – zumindest dann, wenn sie, und dies ist der Sinn der Ablehnung soziologischer (oder verwandter) Begriffe, schlicht und einfach als Feind definiert werden können. Und Feinde brauchen die Linken.“ (Wolfgang Ludwig Mayerhofer, in TAZ, 8.1.1993, Das linke Bedürfnis nach dem Feind. Soziologiefeindliche Töne in der aktuellen Debatte).

Der Autor fürchtet, mit Reizthemen wie „Gewalt gegen Frauen“ und „Ausländerhass“ innerhalb der sozialen Gruppen, die bislang dem Strafrecht insgesamt skeptisch gegenüberstanden, an Boden zu verlieren, und zwar bezogen auf das eigene Anliegen, abolitionistische Theorie akzeptabel zu machen. Nun ist diese Beobachtung sicher zutreffend. Aber sie vereinnahmt politische Gruppen für eine sehr abstrakte Utopie. Schon die vor einigen Jahren rhetorisch geschickt plazierte Polemik gegen frauopolitische Forderungen, sie betrieben ein „atypisches Moralunternehmertum“, leidet unter der Ferne zu den Problemen, um die es dabei geht. Es geht (den meisten Theoretikerinnen und Politikerinnen) nicht um „effektiven Schutz“ vor Gewalt gegen Frauen durch Strafrecht, sondern um eine gleiche und angemessene Behandlung ihres Pro-

blems, um den Verzicht auf opferdiskriminierende und mit dem Täter versteckt sympathisierende Deutungsmuster und um soziale Einrichtungen, die Beratung vermitteln, Rechtsrat finanzieren und kurzfristig Zuflucht gewähren. Wie kommt es, daß es den klassischen wie den atypischen Abolitionisten so schwer fällt, so einfache Differenzierungen zu sehen und zu akzeptieren?

Bei denen, die Strafrecht im allgemeinen schätzen, aber nicht im „sozialen Nahraum“, ist es einfach, die patriarchale Logik zu durchschauen. Was aber ist der Grund für den esoterischen Charakter der klassischen Strafrechtskritik. Offenbar sind auch sie atypische Moralunternehmer: geworben wird nämlich für ein Prinzip, das sich gegen die jeweilige inhaltliche Diskussion verselbständigt. Was immer geschehen ist: Strafe ist keine adäquate Reaktion. An diesem Satz wird ohne Rücksicht auf Kontext und historische Situation, in dem er Sinn macht oder schlicht hilflos ist, festgehalten: ein typisches Kennzeichen für moralistische Haltungen. Nur aus dieser Perspektive erscheinen Feministinnen oder JournalistInnen, die über die Unangemessenheit von Vergewaltigungsverfahren oder über aus dem Rahmen fallende Urteile gegen rechte Gewalttäter berichten, als potentielle VerräterInnen am abolitionistischen Gedankengut. Wer die ungleiche Strafjustiz kritisiert, kommt in den Verdacht, das Strafrecht retten zu wollen. Nicht Feindbilder braucht eine zivile Gesellschaft, sondern ein Minimum an Fairness und Gleichbehandlung. Ein utilitaristisch-kalkulierender Umgang mit dem Strafrecht, wie er für konservative Kriminalpolitik typisch ist, läßt sich nicht durch einen Frontalangriff gegen das Strafrecht im allgemeinen beantworten, sondern nur mit einer differenzierten Analyse der ungleichen Praxis und der sich daraus ergebenen Ungerechtigkeiten. Gelingt es nicht, dieses Anliegen plausibel zu machen, dann verstärken sich Desintegrationsprozesse. Einige Symptome erleben wir zur Zeit.

Prof. Dr. Monika Frommel  
lehrt Kriminologie an der  
Universität Kiel und ist Mit-Herausgeberin dieser Zeitschrift



»Nicht Feindbilder braucht eine zivile Gesellschaft, sondern ein Minimum an Fairness und Gleichbehandlung.«